Handy, Kamera und Co. – Verstöße gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht Dritter?

Es ist heute so leicht, Gespräche oder Streitereien mit dem bösen Nachbarn aufzunehmen, Kameras auf seinen persönlichen Feind zu richten, der einen beschimpft bzw. wieder einmal nervt oder auch Überwachungskameras an seinem Grundstück bzw. an seiner Wohnungseingangstür anzubringen, dass man sehen kann, wer klingelt oder wer vorbei läuft. Doch ist das alles erlaubt?

Die jeweilige Antwort darauf ist nicht einfach, da es auf den Einzelfall ankommt.
So darf man bei Telefonaten grundsätzlich nicht laut schalten. Neben strafrechtlichen Ansprüchen kann dies auch durchaus zivilrechtliche Ansprüche zur Folge haben.
Genauso darf man zwar mit einer Kamera sein eigenes Grundstück überwachen. Sobald die Kamera aber auf die Straße zeigt, ist dies verboten, was im Übrigen auch für Kamera-Attrappen gilt. Auch die Dash-Cam im Fahrzeug ist problematisch, wenn sie den gesamten Verkehr aufzeichnet.
Auch die Überwachung der Wohnungstür ist nur in Grenzen erlaubt. Zwar gibt es heutzutage sogenannte Klingelkameras, die nur dann aufzeichnen bzw. sich aktivieren, wenn eine Person klingelt. Diese ersetzen dann nur den Spion an der Tür und sind erlaubt. Wenn die Kameras jedoch auch vorbeilaufende Mieter aufzeichnen, ist auch dies verboten und ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Daneben können auch empfindliche Ordnungsgelder drohen, da ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt.

Doch wie immer liegt der Teufel im Detail.
In Notstandssituationen sind auch geheime Aufzeichnungen oder Bilder durchaus erlaubt. Wenn man beispielsweise erpresst wird, darf man zu dem Erpressungsgespräch im Zweifelsfall aufzeichnen, wenn man anderweitig keine Beweismittel hat. Letzteres ist allerdings sehr sorgfältig zu prüfen. Diese dann legalen Aufzeichnungen dürfen im Regelfall auch vor Gericht verwendet werden. Bei illegalen Aufzeichnungen oder Überwachungskameras, die allgemein alles aufnehmen, was sich auf der Straße bewegt, tendiert die Rechtsprechung dazu, ein Beweisverwertungsverbot anzunehmen, mit der unangenehmen Folge, dass der Anzeigenerstatter, der unerlaubte Bilder oder Aufnahmen vorzeigt, selbst bestraft wird.

Oliver Bittmann
Fachanwalt für Arbeits-, Verwaltungs- und Strafrecht